

„sten ohne Recht anzufallen, so sind Alle im ganzen Lande verbunden, Letzterem nach ihrem vollen Vermögen beizuspringen ¹⁾.“

Die Regierungsverfassung des fränkisch-austrasischen und des deutschen Reiches; die Könige im fränkisch-austrasischen und die Kaiser und Könige im deutschen Reiche, in Beziehung auf die Steiermark.

Die altrömische Provinzenverfassung und Verwaltung wurde in der norisch-pannonischen Steiermark während der kurzen ostgothischen Periode größtentheils und sogar mit den römischen Beamten beibehalten ²⁾. Was anfänglich hierin geschehen sey, wie die Landtheile an der Enns, Mur, Raab, Drave und Save an die austrasischen Franken gekommen sind? liegt noch in tiefem Dunkel. Wir vermuthen Folgendes. Die vielverzweigte und verwickelte Diocletianische und Constantinische Verwaltungsweise verlor sich von selbst, und die einfache Urverfassung der celtisch-germanischen Völker trat in Verbindung mit der innern Einrichtung unter den Franken und mit der fränkischen Reichsverfassung und Regierungsform bis zum Ende des siebenten Jahrhunderts ganz wieder hervor. Alle Rechte der Gesetzgebung, der richterlichen Gewalt in bürgerlichen und peinlichen Gegenständen, der Militärgewalt oder des Heerbannes über alle Völker in den austrasischen Vorländern, vom Lech bis Pannonien hinab, waren in die Hände der austrasischen Könige übergegangen, so wie zugleich alle Ländereien und zinspflichtigen Landesbewohner, welche während der gothischen Herrschaft aus der Römerzeit her für Fiscaleigenthum angesehen und behandelt worden waren, ein Eigenthum der Frankenkönige und ihres Merariums, und alle andern römisch-fiscalischen Rechte, die Confiscationen, Erbschaftsfälle, die Zölle, Marktrechte u. s. w. von jetzt an Rechte der fränkisch-austrasischen Regierung geworden sind.

Die Verfassung und Regierung des fränkisch-austrasischen Reiches war aber folgende. Die oberste Leitung aller Staatsgeschäfte führte der König selbst mit dem Beistande mehrerer hochedler Män-

¹⁾ Fr. Kurz, österr. Militärverfassung. p. 263 — 267.

²⁾ Cassiodor. Var. VI. VII.

ren, welche um seine Person her, gleich dem Consistorium eines römischen Imperators, eine besondere Gesellschaft von Hof- und Staatsbeamten bildeten. Diese waren: Der Hausmeier, als Befehlshaber der königlichen Leute (Major Domus, Comes Domus regiae) bis zu den carolingischen Herrschern. Der Vorsteher der königlichen Kanzlei (Referendarius), mit mehreren untergeordneten Kanzellarien und Notarien. Dieser ward bei der engeren Verbindung zwischen Kirche und Staat zugleich geistlicher Minister und daher Apochrisarius genannt. Der Pfalzgraf (Comes Palatii) Richter im Hofgerichte, später auch für alle Appellationen an das königliche Obergericht selbst, eigentlicher Minister in allen weltlichen Angelegenheiten. Der Kämmerer (Cubicularius, Cammerarius) oder oberster Einnehmer und Verwalter aller königlichen Einkünfte mit Besorgung der ganzen Hofhaltung. Zu diesen kamen später noch die königlichen Sendgrafen und Kammerboten (Missi regii) zur unmittelbaren Untersuchung der Provinzialverwaltung. Als bloße Hofbeamte erschienen neben diesen der Marschall (Comes Stabuli, Marescalcus), der Seneschall (Dapifer, Senescallus), der Mundschenk (Buticularius, Pincerna) mit vielen untergeordneten Bediensteten.

Alle Völker des Frankenstaates und um das Hauptvolk der Franken her bildeten eine große Genossenschaft, eine theilbare Erbmonarchie ¹⁾.

Die frühesten Rechte der Frankenkönige waren folgende. Die herzogliche Kriegsgewalt, verbunden mit der Befugniß, von dem Adel und dessen Dienstgefolge, als von Ministerialen oder Dienstleuten, von den Freien, aber nach ihrer Bewilligung, den Heeresdienst zu fordern. Die Gerichtsbarkeit und der Vorsitz bei den freien Volksversammlungen, die jedoch im ausgedehnten Reiche größtentheils durch Herzoge und Gaugrafen im königlichen Namen ausgeübt wurden. Anwartschaft und später förmliches Recht auf jährliche Geschenke bei Gelegenheit der März- und Maiversammlungen. Das Recht auf die königlichen Renten des Fiscus durch Hebung eines Zinses oder einer Grund- und Personensteuer, auch einiger Naturaldienste von gewissen Provinzbewohnern, auf die Erbschaften herrnloser Habe, auf die Consecrationen, auf die Zölle und auf den Ertrag der königlichen Domänen oder Kammergüter (Res privatae regis), welche durch eigene königliche Beamten be-

¹⁾ Perz, Monum. Germ. III. 198 — 200.

wirthschaftet und verwaltet wurden (Majores. Villici. Actores). Das Münzregal, die jährlichen Gefälle vom Schlagschafe der Münze und gewisse Tribute von fremden Völkern. — Jedoch alle diese reichhaltigen Quellen königlicher Renten schwanden im Laufe der Zeit insbesondere durch die fromme Freigebigkeit mancher fränkisch-deutschen Könige und Kaiser, durch die der Kirche und weltlichen Großen ertheilten Emunitäten, Privilegien und Fiscalrechte, ungemein zusammen. Wir werden in der Reihenfolge der Begebenheiten nachweisen, wie in der Steiermark tausende von fiscalischen Hufen, königliche Domänen von mehreren Stunden im Umfange und bewohnt von Hunderten rückfässiger Eigenleute an die Hochstifte Salzburg, Freisingen, Bamberg, Aquileja, an die Abteien Göß, St. Lambrecht, Admont, Rein, Seiz, Vorau, Seckau u. s. w. und an die hochedeln Familien der Markgrafen an der Saan, der Traungauermarkgrafen, der Grafen von Mürzthal und Eppenstein u. s. w. geschenkt worden sind. Indessen erstarkten aber und erweiterten sich alle Vorrechte und die Macht des Königs durch die vollendete Feststellung der christkatholischen Religion im ganzen Reiche, da sie Staat und Kirche als Ein großes Ganze und als Eine Hierarchie unter Einem Oberhaupte (wenigstens factisch) denken und anschauen lehrte, und durch die Erhebung der römischen Kaiserwürde zu einer wahren Staatsgewalt. Nach den Heerbannsvorschriften wurde jetzt die ganze Nation zu Kriegen und zu unfreiwilligen Heeresdiensten aufgeboten; in königlicher Machtvollkommenheit handhabte jetzt der Monarch Recht und Frieden und bestellte Beamte, Herzoge, Markgrafen, Gaugrafen und mindere Richter, welche unter Königsbann (d. i. bei höchster Buße von 60 Schillingen) und beaufsichtigt von königlichen Kammerboten, Recht sprachen, mit Leitung und Appellationen an das königliche Obergericht des Pfalzgrafen, und in vorbehaltenen Fällen an den König selbst; nicht mehr bloß Dienstmannstreue, sondern wirkliche Unterwürfigkeit mit Gehorsam gegen den König ward als Pflicht bei allen Volksgemeinden festgestellt und darauf auch beim Eintritte eines jeden neuen Monarchen von allen Bewohnern des ganzen Reiches, Gau für Gau, feierlicher Eidschwur geleistet ¹⁾. Dagegen schwor auch jedes neue Reichsoberhaupt, Reich und Kirche fest zu beschirmen und alle Reichsvölker nach Gesetz und nach ihren Rechten zu beherrschen.

¹⁾ Perz, III, 95. 543. 568.

Alle Reichsangelegenheiten wurden auf öffentlichen Versammlungen mit den Reichsständen überlegt und verhandelt. Alle Reichsstände (Optimates, Majores, Seniores), nämlich: Bischöfe, Aebte und von königlichen Getreuen der hohe Adel oder die, welche mit Hof- und Staatsämtern betraut waren, sollten pflichtgemäß auf den allgemeinen Reichsversammlungen, welche zugleich als kirchliche Synoden im März und später im Mai gehalten wurden, erscheinen, um den Plan der Reichsgeschäfte für das ganze Jahr ordnen zu helfen. Der König übergab die Beurtheilungspuncte; die Reichsstände legten hinwiederum den Schluß ihrer Berathung vor, worauf der Gesetzesbeschluß (Capitulare) verfaßt wurde, welcher, wenn er Abänderung der Volksgesetze, oder Gegenstände, worin der König dem Volke nicht gebieten konnte, enthielt, auch von den Volksgemeinden gebilligt werden mußte. Besonders dringende Geschäfte, vorbereitende und minderwichtige Berathungen nahm der König mit seinen besonders Betrauten (Consilarii) in anderen Versammlungen vor, welche bei Veranlassung der Feier hoher Festtage an bestimmten Orten gehalten wurden.

So hatte sich das deutsche Reich mit seinen Nebenländern zum Einen, unzertrennlichen römischen Reich, und wegen Einigung mit der Kirche zum heiligen römischen Reiche deutscher Nation ausgebildet. Als Oberhaupt dieses Reiches wurde jetzt von den sieben Wahl- oder Churfürsten (Principes electores) gewählt und in Aachen gekrönt der römische König, welcher jedoch erst durch die Krönung in Rom, die der Papst einem rechtmäßig erwählten Könige nicht versagen durfte, und wozu ihn alle Reichsvasallen begleiten mußten, Rechte und Titel eines römischen Kaisers erhielt. Der gewählte König schwor dem Reiche Huld (Homagium), das Recht zu schützen, Unrecht zu strafen, und nach Gesetz und Kräften zum Besten des Reiches zu herrschen.

Als Oberhaupt mit der obersten weltlichen Gewalt über die ganze Christenheit war jetzt der römische Kaiser auch der Schirmvogt der christlichen Kirche überhaupt und der römischen Kirche insbesondere. Diese seine Gewalt (Dominium Mundi) wurde als von Gott durch den Papst erhalten betrachtet. Der römische Kaiser hatte daher auch den unbestrittenen Rang vor allen weltlichen Fürsten. Er hatte das Recht, Titel und insbesondere den Königstitel zu ertheilen, und von ihm ging dann auch ursprünglich aller Adel aus. Zur Besorgung der Reichsregierung blieben fortwährend die Reichs- und Hofstage, der Rath und die Zustimmung der

Reichsstände zu Beschlüssen über allgemeine Angelegenheiten nach Innen und Außen, über Reichskriege, neue Reichsgesetze u. s. w. Dabei war die Reichsstandschaft nur den geistlichen und weltlichen Fürsten, den Grafen und Herren allein eigen, und sie ward den Geistlichen nicht mehr durch die geistliche, sondern durch die weltliche Würde (als Fürsten, Grafen, Herren; und daher die Begriffe von Reichsprälaten, Reichsäbten) bestimmt. Der Kaiser übte aber diese seine Gewalt, Recht, Gesetz und Frieden handzuhaben, jetzt ordentlicher Weise und aller Orten weder selbst, auch nicht mehr durch Beamte an seiner Statt aus, sondern durch diejenigen, welche von ihm die Gewalt zu eigenem Recht, jedoch lehenweise und zwar durch Fahrenlehen, ein Herzogthum, Markgrafenschaft, und ein vom Herzogthum unabhängiges ursprüngliches Reichsamt und die Grafschaft erhalten hatten. Jeder mit Fahrenlehen Belehnte hieß Fürst des Reiches. Die Länder des Reiches, über welche weder ein Fürstentum noch Grafschaft verliehen worden, verwalteten an des Kaisers Statt Reichsvögte.

Hinsichtlich der Handlungen des Rechtes und des Friedens bildete das deutsche Reich einen zusammengesetzten Staat, in welchem eine untergeordnete Staatsgewalt den einzelnen Landesherren, oder den mit Fürstentum oder mit Grafschaft vom Reiche Belehnten zustand. Es war aber bestimmtes Reichsgesetz, daß der Kaiser kein offenes Fahrenlehen über Jahr und Tag behalten solle. Es blieb jedoch neben dieser Landeshoheit dem Kaiser die vollste Befugniß, die Regierung selbst zu versehen. Denn alle Regierungsgewalt im ganzen Reiche stand ursprünglich dem Kaiser allein zu; und alle Regierungsrechte in den einzelnen Ländern, die Freiheiten und Befugnisse aller Reichsstände sind nur Ausfluß der kaiserlichen Gewalt und Gnade; wenn gleich Verträge und mit der Zeit besonders erwachsene Verhältnisse hier ein Erblichkeitsbefugniß und Recht in gewissen Fürstentumfamilien zur Nachfolge im Besitze hervorgebracht hatten ¹⁾. Daher mochte man vor ihm und vor seinen Gerichten unmittelbar eben sowohl Recht suchen, als vor denen des Landesherrn; und wo der Kaiser selbst war, wurde dadurch von selbst die Gewalt der Landesherren suspendirt. Eben deswegen mochte der Kaiser immerfort Einfluß nehmen in

¹⁾ Nach Meichelb. II. P. II. p. 147 nennt sich im J. 1359 Erzherzog Rudolph IV. von Oesterreich: »ein Geliede des kaiserlichen Hauptes, von dem alle weltliche Recht, Freiheit, Gnade und Güte Gewohnheit fließent.«

die Regierung der Landesherren, den Unterthanen derselben beliebig Rechte und Privilegien ertheilen oder dieselben bestätigen, von neuen Einrichtungen in den Provinzen Wissenschaft nehmen; und der Kaiser behielt die volle Freiheit, durch Reichslehen und Privilegien die Landeshoheit zu beschränken.

Ganz in dieser kaiserlichen Machtvollkommenheit erschienen die deutschen Reichsbeherrscher stets auch in Beziehung auf die Steiermark. Ungeachtet der statthalterlichen, markgräflichen und herzoglichen Gewalt Karlmanns, Arnulphs, Luitolds, Arnulphs des Bösen, Bertholds, Heinrichs oder Sezelos (S. 855 — 955) und aller ihrer Nachfolger in Karantaniem und in dessen unterer und oberer Mark schalteten die deutschen Regenten mit fiscalischen Ländereien und Leuten in der Steiermark in voller Freiheit: die deutschen Könige und Kaiser, K. Ludwig der Deutsche, S. 861 20. November ¹⁾; K. Arnulph, 20. Nov. 890 ²⁾; K. Otto II. 1. Octob. 978, 7. Octob. 979 und 18. Mai 982 ³⁾; K. Heinrich III. 8. Februar 1051 ⁴⁾ und K. Heinrich IV. 4. Februar 1057 u. s. w. ⁵⁾ bestätigten dem Erzstifte zu Salzburg alle Besitzungen in Steiermark, insbesondere jene der Stadt Pettau. K. Otto I. S. 940 ⁶⁾, K. Otto III. 25. Mai 996 ⁷⁾ und K. Heinrich IV. 23. August 1062 ⁸⁾, befreiten alles salzburgisch-steirische Saalgut von aller hohen und niedern Gerichtsbarkeit, unterwarfen dasselbe allein der Gewalt und Anordnung der Erzbischöfe und ihrer Vögte, und ertheilten den Erzbischöfen auf all' ihrem Stiftgrund und Boden Münz-, Markt- und Zollfreiheit, so wie die Regalien auf Salze und Metalle. K. Otto I. 7. März 970 schenkte diesem Stifte von kaiserlichem Domänengute in der mittleren Steiermark an der Mur, Sulm und Laßnitz den Nidrinhof mit 50 Hufen, den Forst Sausal und alles, was in der Stadt Zuib am Zusammenflusse der Sulm mit der Mur und zu Leibnitz des Kaisers war ⁹⁾; K. Hein-

¹⁾ Zuvavia, Anhang. p. 96.

²⁾ Zuvavia, Anhang. p. 112 — 115.

³⁾ Zuvavia, Anhang. p. 200 — 208.

⁴⁾ Zuvavia, Anhang. p. 235.

⁵⁾ Zuvavia, Anhang. p. 243.

⁶⁾ Zuvavia, Anhang. p. 177.

⁷⁾ Zuvavia, Anhang. p. 212.

⁸⁾ Zuvavia, Anhang. p. 254.

⁹⁾ Zuvavia, Anhang. p. 186 — 188.

rich II. 4. December 1005 die Hofmark Admont im Admontthale ¹⁾, Kaiser Heinrich IV. 7. Decemb. 1045 die Fiscalgüter Luitoldsdorf und Waldreviere an der Lafnitz, 6. März 1055 ²⁾, Straßgang bei St. Martin mit Saalboden bis an die Mur bei Grätz ³⁾, den 3. Juli 1056 Gumbrechtstätten an der Lafnitz ⁴⁾. Einem edlen Grafen Witagowa schenkte K. Ludwig der Deutsche 1. October 860 zwölf Mansus Saalgut im Admontthale ⁵⁾, K. Arnulph 29. Juni 895 dem königlichen Getreuen, dem Karantener Walthun, kaiserliche Domänengüter in der untersteirischen Mark an der Save zu Reichenburg und zu Videm ⁶⁾, K. Heinrich II. 16. April 1015 dem hochedlen Kärntner, dem Grafen Wilhelm von der Soune oder Saan, 30 königliche Hufen im Orte Trachendorf und alles Reichsdomänengut zwischen den Flüssen und Bächen Save, Saan, Zottla und Mirine im Saangaue mit allen Hoheitsrechten und mit dem Mauthregale; 18. April 1015 den dritten Theil eines kaiserlichen Salzwerkes mit allem dazu gehörigen Saalboden mit Renten und Hörigen und mit dem Mauth-, Markt-, Metall- und Münzregale auf allen Eigengütern des Grafen Wilhelm ⁷⁾; K. Konrad II. 11. Mai 1025 gab eben diesem Gau- grafen an der Saan dreißig königliche Mansus in ebendemselben Gaue, zwischen den Wässern Gurf, Saan, Kopriuinik, Choding und Dgvanie gelegen ⁸⁾, und 12. Mai 1025 einer hochedlen Matrone, Beatrice, aus dem Geschlechte der Grafen von Eppenstein und Mürzthal, hundert Königsmansus mit dem Salz- und Münzregale im Aflenzthale; nachdem schon 13. April J. 1000 K. Otto III. dem karantanischen Markgrafen Adalbero von Mürzthal und Eppenstein hundert Mansus Reichsdomänengut in dem Umfange seiner Karantanermark auszuwählen gegeben hatte ⁹⁾. Vom K. Heinrich III. erhielten 8. November 1042 sein getreuer Markgraf der oberen steirischen Mark zwei Mansus Königsdomäne im Orte

¹⁾ Suavia, Anhang. p. 215.

²⁾ Suavia, Anhang. p. 232.

³⁾ Suavia, Anhang. p. 239.

⁴⁾ Suavia, Anhang. p. 242.

⁵⁾ Suavia, Anhang. p. 94.

⁶⁾ Archiv für Süddeutsch. II. 213 — 214.

⁷⁾ Archiv für Süddeutsch. II. 224 — 226.

⁸⁾ Archiv für Süddeutsch. II. 226 — 227.

⁹⁾ Saalbuch von St. Lambrecht.

Göfing bei Grätz mit Eigenleuten, und 3. October 1048 Bischof Hartwick von Bamberg ein Saalgut, Notemann, im Thale und Gaue an der obersteierischen Palte ¹⁾. Die Besitzungen der Gau- grafen von Leoben aus dem Geschlechte der Traungauermark- grafen vermehrte Kaiser Ludwig im Jahre 904 mit einer Spende an Aribio, Sohn des Gaugrafen Ottokar, im Leobenthale von 20 Hufen Königsgutes bei Leoben ²⁾. Die Stiftung des Nonnenklosters in Göß geschah unter ausdrücklicher Bestätigung der Kaiser Heinrich II. 1. Mai 1020, und Heinrich III., und zwar auch der einzelnen Güterspenden ³⁾. Die Gründung des Bisthums zu Gurk und die Stiftungen von St. Lambrecht und Admont geschahen mit Vorwissen, Zustimmung und Bestätigung K. Heinrichs IV. ⁴⁾; ja die Bestätigung von St. Lambrecht erfolgte zweimal, J. 1096 und 1104, und von K. Heinrich V. mit der Zusicherung freier Abtenwahl für die Stiftsbrüder, der Schirmvogtei für die Karantanerherzoge und nach deren Absterben für die Wahl des Stiftsabten ⁵⁾. Als K. Konrad II. zu Salzburg 1149 die gesammte Fundation des Stiftes St. Lambrecht bestätigte, erklärte er auch in seinem Hofgerichte (*justo iudicio curiae nostrae*), auf die von diesem Stifte an ihn gebrachte Beschwerde, alle Ansprüche der Gräfin Sophie von Skalach und ihrer Söhne, Heinrich und Siegehard, auf lambrechtische Besitzungen zu Aflenz, im Mürzthale und im Piberthale für widerrechtlich ⁶⁾. Eben so trug K. Friedrich I. J. 1158 den Streit der edeln Matrone Richenza gegen ihren Gemahl Adelram von Waldeck wegen Verkürzung ihres Heirathsgutes und Erbes durch übermäßige Spende bei der Gründung des Canonicatstiftes zu Seckau aus ⁷⁾.

Daß alle Herzogthümer und Markgraffschaften Fahnenlehen des Reichs und nur durch die Gnade des Kaisers und vom Reiche lehenbar waren, galt von der Steiermark eben so, wie von allen

¹⁾ Mon. Boic. XXIX. I. 46 — 77. 94 — 95.

²⁾ Dipl. Styr. I. 3 — 4.

³⁾ Dipl. Styr. 10.

⁴⁾ Iuvavia. p. 258 — 259.

⁵⁾ Dipl. Styr. II. 276. — Bestätigung K. Friedrichs I. Jahr 1170 p. 278. — Saalbuch von St. Lambrecht.

⁶⁾ Saalbuch von St. Lambrecht.

⁷⁾ Dipl. Styr. I. 149 — 150. Diese Beschwerde hatte Richenza schon um das Jahr 1149 dem K. Konrad II., als er auf der Rückkehr von Palästina zu Friesach Hoflager hielt, vorgebracht.

andern Ländern des deutschen Reichs. War gleich schon zu Ende des zwölften Jahrhunderts hierin die Erblichkeit vom Vater auf den Sohn üblich geworden, und trat auch Herzog Ottokar VIII. seine Steiermark (J. 1186—1192) an den Herzog der Ostmark, Leopold den Tugendhaften, zur Beherrschung ab: so war doch die ganze Vertragsurkunde auf dem Grundsätze, daß die Steiermark ein Fahnenlehen des heil. röm. Reichs sey, festgestellt; so wurde den Ständen dieses Landes das ausdrückliche und wieder auf diesem Grundsätze fundirte Recht vorbehalten, in Fällen von Beschwerden und ungesetzlicher Behandlung von Seite des neuen Landesregenten sich an Kaiser und Reich zu wenden, um dort Recht und Hülfe zu suchen ¹⁾; so mußte Herzog Leopold der Tugendhafte eben dieses Grundes wegen nach Ottokars Tode im J. 1192 am Hofstage zu Worms feierlich die Belehnung mit diesem Herzogthume vom K. Lothar II. empfangen. Auf dem Hofstage zu Nürnberg, J. 1218, bestätigte K. Friedrich II. die im Werke stehende Errichtung des Bisthums Seckau in der Steiermark auf Bitten des Erzbischofs Eberhard II. von Salzburg ²⁾. Das alte Recht freier Abtenwahl ließ sich das Stift St. Lambrecht von eben diesem Kaiser im J. 1223 bestätigen ³⁾; und im J. 1237 nahm K. Friedrich II. Gut und Hofmark Maria Hof in seinen besondern Schutz ⁴⁾. Im J. 1237 beharrte K. Friedrich II. auf dem alten Grundsätze, daß ein jeder Landesfürst die Steiermark als Reichsfahnenlehen nur allein vom Kaiser und Reiche zu empfangen habe ⁵⁾. Aus dem Grunde eilten, in dem Zerwürfnisse zwischen dem eigenwilligen Landesregenten, Herzog Friedrich dem Streitbaren und dem Reichsoberhaupte, K. Friedrich II., J. 1237, sogleich die Landesstände und Ministerialen der Steiermark zu diesem Monarchen in die Stadt Enns, baten nachdrücklichst, sie und ihr Land unmittelbar in kaiserlichen reichsoberhauptlichen Schutz zu nehmen, die Steiermark als Reichsfahnenlehen Niemand weiter mehr zu verleihen und alle ihre wohl erworbenen

¹⁾ Chron. Reichersberg: Anno 1192 mortuus est Dux Styrensis, Ottokar nomine, qui antea dicebatur Marchio Styrensis; et quia heredem non habebat, Dux Austriae Leopoldus successit ei et accepit eundem Ducatum de manu Imperatoris valde sollempniter apud WORMATIAM in proximo Pentecostes, quod evenerat tunc in IX. Kal. Junii.

²⁾ Dipl. Styr. I. 194.

³⁾ Saalbuch von St. Lambrecht.

⁴⁾ Saalbuch von St. Lambrecht.

⁵⁾ Urkunde in der Landhandfest. J. 1237 p. 10.

Freiheiten und Rechte zu bestätigen. Und K. Friedrich II. säumte nicht, die dem Lande, den Ständen und Ministerialen der Steiermark von den früheren Landesherzogen Ottokar VIII. von Steier und Herzog Leopold von Babenberg ertheilten Freiheitsdiplome anzuerkennen und aus kaiserlicher Gewalt zu bestätigen (Stadt Enns am Ennsflusse im April 1237) ¹⁾. Ungeachtet der Erblichkeit dieser Fahnenehen im Falle männlicher Erben zog dann K. Friedrich II. nach dem Tode des letzten Landesherzogs, Friedrichs des Streitbaren von Oesterreich und Steier, die Steiermark als Reichslehen heim und ließ dieselbe im Namen des Reiches durch Otto von Eberstein verwalten ²⁾. Daher wurden die Schwestern Herzog Friedrichs II., Margarethe, und seine Nichte, Gertrud, nicht als rechtmäßige Nachhaberinnen erkannt, als sie 1247 in das Land gekommen waren. Auf die Landesregierung erkannten ihnen weder der Gegenkaiser Heinrich von Thüringen, noch Wilhelm von Holland ein Allodialerbrecht zu (J. 1249). Selbst K. Ottokar von Böhme, Gemahl der Margaretha, fand es für nöthig, sich vom K. Richard im J. 1262 zu Aachen mit Steiermark feierlich belehnen zu lassen. Später jedoch wurde diese Belehnung für ungültig erklärt, weil sie nicht in des Reichs gesetzlicher Förmlichkeit, nämlich weil sie ohne Wissen und Zustimmung der Churfürsten geschehen war ³⁾. Dem König Ottokar gegenüber sahen sich die Stände und Edelherrn als die Getreuen und Vasallen des heiligen römischen deutschen Reiches an, und in ihrer Verschwörung zu Rein erklärten sie feierlich und urkundlich ihre Erhebung wider den unrechtmäßigen Landesregenten Ottokar als Pflicht gegen dasselbe deutsche Reich, als schuldige Anerkennung des rechtmäßigen Reichsoberhauptes K. Rudolphs I. und Unterwerfung gegen dasselbe ⁴⁾. Eben wieder, auf dem alten Grundsatz beharrend, erklärte K. Rudolph I. von Habsburg im J. 1276 zuerst den Grafen Mainhard von Tyrol und Görz zum Reichsvogten der Steiermark, dann den Herzog Ludwig von Baiern, als Pfalzgrafen bei Rhein, gemäß des ihm zustehenden alten Vorrechtes, zum Verweser, und für die J. 1280 bis zu Ende 1282 seinen Sohn Al-

¹⁾ Steierisches Landhandfest. 10 – 11.

²⁾ Daher nannte sich auch Otto von Eberstein in einer Admonterurkunde vom Jahre 1248 ausdrücklich: Sacri Romani imperii per Austriam et Styriam Capitaneum et Procuratorem. — Lambacher, Anhang. p. 14 – 15.

³⁾ Lambacher, Interregnum. p. 14 – 16. 22. 23. 35. 77.

⁴⁾ Urkunde bei Rauch, Gesch. von Oesterreich III. 560 – 561.

brecht I. als Reichsvogten der offen stehenden Reichsfahnenlehen Oesterreich und Steiermark, im Namen des Kaisers und Reichs ¹⁾. Eben in dieser Ueberzeugung gebot und erließ K. Rudolph I. mit Brief und Siegel einen allgemeinen Landfrieden für die Steiermark und bekennt sich in seinen Majestätsbriefen für die ganze Steiermark, J. 1276 und 1277, von kaiserlicher Macht und von Reichs wegen zur Pflicht, dies Land zu beschirmen, von aller Bedrückung und Beschwerung durch irgend einen Landesfürsten frei zu halten, des Landes Rechte und gute Gewohnheiten aufrecht zu erhalten, alles Nachtheilige zu bessern und des Landes Wohl in Allem zu erhöhen ²⁾. Gleicherweise die kaiserliche Machtvollkommenheit und den gesetzmäßigen Einfluß auf die Steiermark übend, bestätigte K. Rudolph I. auf die persönliche Bitte der Stände und der Ministerialen im J. 1277 nicht nur alle älteren fürstlichen und kaiserlichen Privilegienbriefe des Landes und seiner Stände von den J. 1186 und 1237 ³⁾; sondern er erweiterte den Inhalt derselben nach Erforderniß der Zeitverhältnisse mit neuen Rechten, Freiheiten und Anordnungen, wie: daß Pfändungen und andere Aufgriffe ohne Beziehung der betreffenden richterlichen Gewalt nicht geschehen; daß alle wider die alten Gewohnheiten errichteten Zölle, Mauthen, Umgelder und Weggelder zu Wasser und zu Lande wieder abgethan werden sollen; daß Niemand zur Gefährde eines Dritten Burgen und Bestungen innerhalb einer Meile Entfernung erbauen dürfe; daß alle vom Böhmenkönige Ottokar widerrechtlich gebrochenen Schlösser und Burgen wieder aufgebaut werden mögen; daß kein Landesregent einen steierischen Ministerial eines Verbrechens wegen, das er nicht eingestanden hat oder dessen er nicht richterlich überwiesen worden ist, in gefängliche Haft zu nehmen befugt seyn solle; daß die Stände und Ministerialen des Landes nicht eher zum Gehorsam gegen den neuen Landesherrn gedrungen werden sollten, bis dieser nicht vorher die Aufrechthaltung und Beschirmung des kaiserlichen Freiheitsbriefs selbst mit körperlichem Eide gelobt haben wird ⁴⁾. Des Kaisers Sohn, Herzog Albrecht I., heißt in den Urkunden bis zum J. 1283 immer nur kaiserlicher Generalstatthalter von Oesterreich und Steier, bis er diese

¹⁾ Lambacher, Anhang. p. 120 — 121.

²⁾ Landhandfest. p. 4 — 8.

³⁾ Landhandfest. Ausgabe von 1697 p. 3 — 8.

⁴⁾ Landhandfest. p. 5 — 6.

Fahnenlehen vom Reiche wirklich erhalten hatte ¹⁾. Kaum war Rudolph von Habsburg zum Oberhaupte des römischen Reiches erhoben, und kaum war er zum Kampfe gegen den widerseßlichen K. Ottokar von Böhme in Oesterreich angekommen, so eilte aus Steiermark Alles, Stände und Aebte, nach Wien, um sich vom neuen Kaiser ihre Handvesten und Stiftungen feierlichst bestätigen zu lassen ²⁾. Auf seine Bitte erhielt der Abt Heinrich II. von Admont, J. 1277 — 1288, die kaiserliche Erlaubniß, eine Brücke an der alten Ueberfahrt zu Weissenbach an der Enns zu errichten und Mauthgeld dabei abzufordern, so wie auf stiftischem Saalgrunde die Felsenburg Gallenstein zu erbauen ³⁾; und im J. 1283 ließ sich Admont seine Gerichtsemunität im ganzen Admontthale feierlichst von dem neuen Landesregenten, Herzog Albrecht I., bestätigen.

Kirchliche Angelegenheiten, außer in so ferne sie die Rechte des Staates im Verhältniß zur Kirche betrafen, waren später durch die veränderte Kirchenverfassung von allen Reichsverhandlungen gänzlich ausgeschlossen.

Die Gerichtsbarkeit über der Reichsfürsten Leib, Ehre, Leben und Erbe übte der Kaiser immer selbst im Fürstengerichte (*Curia, Judicium principum*), wobei die Reichsfürsten zugleich Schöffen waren ⁴⁾. In Bezug auf die steiermarkischen Landesherren haben die deutschen Kaiser, Friedrich II. und K. Rudolph I., dieses Richteramt gegen Herzog Friedrich den Streitbaren und den Böhmenkönig Ottokar II. auf eine durchgreifende Weise ausgeübt, wie wir in der Reihenfolge der Begebenheiten umständlich erzählen werden und oben schon angedeutet haben.

In allen übrigen Fällen saß der vom K. Friedrich II., J. 1235, eingesetzte kaiserliche Hofrichter (*Judex curiae*) an des Kaisers Statt zu Gericht. Mit diesem concurrirten alle übrigen kai-

¹⁾ Dom. Albertus de Habsburch et Kyburch Comes, primogenitus Rudolphi et ejusdem per Austriam et Styriam Vicarius Generalis. Am 1. August 1283 heißt er in einer Admonterurkunde schon: Albertus, Dei gratia Dux Austriae et Styriae.

²⁾ Wie die Archive und Saalbücher von Admont und St. Lambrecht annoch die ihnen ertheilten Diplome bewahren J. 1276, 1277. Die Bestätigung vom Stifte Stainz ist Wien 17. Februar 1277, jene von Oberburg Wien 28. Februar 1277 und eine besondere Güterbestätigung für das St. Klara kloster in Judenburg, Wien, 28. April 1277.

³⁾ Dipl. Admont. T. n. 2. K. n. 2. Saalbuch III. p. 261 — 264.

⁴⁾ Capit. Aquisgr. Anno 812. — Perz, III. 174.

ferlichen Hof- und Landgerichte im Reiche, an welche alle Appellationen von den gemeinen Gau- und Landgerichten um unpartei- sche Justiz gehen konnten.

Es hatte sich übrigens auch die Idee ausgebildet und festge- setzt, daß der Kaiser zugleich des Reiches Fürst sey oder seyn könn- te; wornach sein Saalgut zum Reiche in gleichen Verhältnissen wie die Saalen aller andern Fürsten stand und daher regelmäßig vererbt wurde.

Im zwölften Jahrhundert vollendete sich dann auch die Aus- bildung des Regalienwesens für den kaiserlichen Reichsfiscus, das Bergregal auf edle und unedle Metalle, so wie auf Salzquellen und Salzlager und deren Benützung, welche als Eigenthum und Domänenrechte des Kaisers oder Königs im Reiche erklärt und be- handelt worden sind. Nicht von den karantanischen Landesherzo- gen, nicht von den Markgrafen der obern und untern steierischen Mark, — vom Kaiser und Reich, von K. Heinrich II. im J. 1015 erhielten die Gräfin Hemma und ihr Sohn Wilhelm, Gaugraf an der Saan ¹⁾, vom K. Konrad II. im J. 1025 die edle Matrone Beatrice aus dem Stamme der Grafen von Eppenstein und Mürz- thal ²⁾ (bestätiget von K. Heinrich IV. in den J. 1096 u. 1104) das Stift zu St. Lambrecht, und vom K. Friedrich I. das Stift Admont die Regalrechte auf Salzbau und alle edlen und unedlen Metalle ³⁾.

Die Gesehnormen. Das bajuvarische Gesez. Die fränkisch- deutschen Reichscapitularien. Die schriftlichen Geseze Her- zogs Ottokar VIII., S. 1186, und Herzogs Leopold des Glor- reichen, oder das österreichische Landrecht, und alle übrigen gesezlichen Gewohnheiten in der Steiermark.

In der vorrömischen Zeit lebten die celtisch-germanischen Völ- kerschaften in der norisch-pannonischen Steiermark nach uraltbefe- stigten Sitten und nach einem aus Autonomie der großen Genossen- schaften entstandenen Gewohnheitsrechte, welches damals wohl nicht

¹⁾ Archiv für Süddeutschland.

²⁾ Saalbuch von St. Lambrecht.

³⁾ Saalbuch von St. Lambrecht. — Admonterurkunde.